

Einmal mehr : der kleine Unterschied und seine grossen Folgen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **40 (1984)**

Heft 10-12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einmal mehr: Der kleine Unterschied und seine grossen Folgen

Dass Frauen schlechter bezahlt sind, weil sie eine schlechtere oder gar keine Ausbildung haben und daher vorwiegend in niedrig bezahlten Frauenberufen oder als Hilfskräfte und Zudiennerinnen, Assistentinnen o.ä. tätig sind, ist eine Binsenweisheit. Rund 40 000 Frauen arbeiten z.B. im Verkauf, wo die Löhne generell rund ein Viertel niedriger sind als in den technischen und kaufmännischen Berufen. Dass Frauen aber bei gleicher Ausbildung trotzdem weniger Lohn als ihre männlichen Berufskollegen nach Hause tragen, hat System.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit?

Ein paar Münsterchen: Ein Apotheker mit Staatsexamen verdient monatlich im Durchschnitt 5437 Franken, seine gleich ausgebildete Kollegin jedoch nur 4887 Franken. Zwischen Drogi- sten und Drogistinnen beträgt der kleine Unterschied sogar rund 1000 Franken: 3351 Franken erhält der Drogist, 2360 Franken die Drogistin. Auch die Gärtnerin ist mit durchschnittlich 2320 Franken um mindestens 500 Franken schlechter dran als ihr Kollege. Und ein männlicher Angestellter verdient durchschnittlich 4351 Franken, eine weibliche Angestellte hingegen nur 2985 Franken, wie aus den Lohnerhebungen des BIGA hervorgeht. (Am Rande sei noch erwähnt, dass die Floristin – typisch weiblicher Beruf! – mit 2147 Franken am untersten Ende der BIGA-Lohnliste figuriert, während z.B. ein Rotationsbuchdrucker 5211 Franken monatlich kassiert.)

Den Rechtsweg breiter machen

Wie Dr. iur. Lili Nabholz-Haidegger, Zürich, in der «Staatsbürgerin» (Nov. 1983) u.a. darlegte, kann die Lohnungleichheit aufgrund des Geschlechts auf dem Rechtsweg angefochten werden. Dieser Weg hat infolge des Kündigungsrisikos und der Beweislast für die Klägerin grosse Tücken. Solange aber auch nur eine individuelle Klage möglich ist, hat ein Gerichtsentscheid für die anderen Arbeitnehmerinnen bloss die Wirkung eines Wegweisers: dass nämlich auch ihnen der Rechtsweg für ihre Klage offensteht.

Um den Rechtsweg wirksamer zu machen und damit die Durchsetzung der Lohngleichheit anzukurbeln, hat SP-Nationalrätin Yvette Jaggi

eine parlamentarische Einzelinitiative eingereicht. Stellvertretend für die Arbeitnehmerin sollen künftig Berufsverbände oder neu zu schaffende kantonale Gleichberechtigungsstellen gegen Lohnungleichheit aufgrund des Geschlechtes klagen können, und die Einhaltung der Lohngleichheit soll auch von behördlicher Seite kontrolliert werden. (Wortlaut des Vorstosses Jaggi siehe separates Kästchen.)

Wortlaut der Einzelinitiative von Yvette Jaggi:

«Das Gesetz räumt im Falle von Differenzverfahren, die sich auf Lohnungleichheiten zwischen Frauen und Männern beziehen, den Berufsverbänden unter folgenden Bedingungen ein Klagerecht ein:

- wenn die betroffenen Männer und Frauen anführen können, dass sie, gemäss Art. 4, Abs. 2 der BV, eine gleichwertige Arbeit ausführen;
- wenn die Statuten dieser Berufsverbände ausdrücklich vermerken, dass sie die materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren haben.

Der Bund erlässt gesetzliche Bestimmungen, welche die Kantone beauftragen, öffentlich-rechtliche Instanzen mit folgendem Pflichtenheft zu schaffen:

- Überwachung der Einhaltung des Prinzips der Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen in privaten Unternehmungen sowie in öffentlichen Verwaltungen und Unternehmungen;
- Information der betroffenen Berufsverbände über die im Rahmen ihrer Tätigkeit gemachten Feststellungen;
- Anrufung der für die Beurteilung von Tatbeständen der Lohndiskriminierung zwischen Männern und Frauen zuständigen Gerichtsinstanz, falls keine gerichtlichen Interventionen der Interessierten vorliegen;
- Jährliche Berichterstattung an die eidgenössische Arbeitskommission über die Überwachungstätigkeit und über die Entwicklung der Frauenlöhne auf kantonaler Ebene.»